

# **Bekanntmachung Nr. 14/2024** **der Ortsgemeinde Dernbach**

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

## **Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

### **I.**

Am Sonntag, dem 15. September 2024, findet die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Dernbach statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 29. September 2024, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters auf.

### **II.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Ortsgemeinde einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 23. Juli 2024, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

### **III.**

Die Wahlvorschläge müssen von keinen zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften in Gemeinden bis 500 Einwohner sind nicht zu leisten; § 16 Abs. 2 KWG).

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber bewirbt.

#### IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter

**Harald Jentzer in 76857 Dernbach, Am Pfalzhof 6 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels in 76855 Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 109, eingereicht werden.**

Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

**am Montag, dem 29. Juli 2024, 18 Uhr.**

#### V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben.

Dernbach, den 28.06.2024

Harald Jentzer  
(Gemeindewahlleiter)